

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Brehme**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) des § 43 Abs. 1 und 5 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) vom 7. Januar 1992 (GVBl. Seite 23) in der Fassung der Veröffentlichung der Neuregelung vom 29. Dezember 2006 (GVBl. 684) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S 889), hat der Gemeinderat der Gemeinde Brehme in seiner Sitzung am 19.08.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeindeverwaltung Brehme oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i. S. von § 3 Abs. 3 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Brehme nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

### **§ 2**

#### **Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 21 ThBKG abzuhaltende Gefahrverhütungsschau
  - b. die nach § 22 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - c. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
    1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
    2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
    3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;

4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen

- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Brehme zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3**

#### **Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen bzw. der Veranstalter i.S.d. § 22 ThBKG.
- (2) Gebührenschuldner sind die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen bzw. die Veranstalter i. S. d. § 22 Absatz 1 ThBKG. Im übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin und der Wiederherstellung der allgemeinen Einsatzbereitschaft. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühren richtet sich nach den Kosten- und Gebührensätzen der Anlage 1. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände ent-

stehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Brehme für verbrauchtes Material, wie z. B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 %;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

(1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. d. § 43 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
- c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

(2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Die Gemeinde Brehme ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am rückwirkend zum 01.05.2008 in Kraft.

Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 25.01.2002 ausdrücklich aufgehoben und ersetzt.

Brehme, den 01. Oktober 2008

  
Tasch  
Bürgermeister



**Kostenersatzteil zur Satzung über den Kostenersatz für die  
Hilfe- und Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brehme**

**0. Allgemeines**

Die aufgeführten Beträge gelten, soweit nichts anderes festgelegt ist, als Stundensätze.

Bei Brandsicherheitswachen werden für die Bereitstellung von Fahrzeugen nur 50 % der angegebenen Kosten berechnet.

Für die Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge, die über 12 Stunden hinausgeht, wird der jeweilige Tagessatz, der das 12 fache des Stundensatzes beträgt, berechnet.

**1. Personalkosten**

1.1. Für Angehörige der Feuerwehr, die während ihrer normalen Arbeitszeit in Anspruch genommen werden, wird der entstandene Verdienstausfall berechnet zuzüglich 20% Verwaltungskostenanteil.

1.2. Erfolgt der Einsatz während der Freizeit, wird ein Stundenlohn

- für den Einsatzleiter und weitere Gruppenführer von 17,00 €
- für jeden weiteren Feuerwehrmann (SB) von 14,00 €

berechnet.

1.3. Für Brandsicherheitswache wird ein Stundenlohn für jeden Feuerwehrangehörigen von 10,00 € berechnet.

1.4 Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten berechnet.

1.5 Es wird nur Personal berechnet, das unmittelbar im Einsatz war.

**2. Sachkosten**

Die Ausrückekosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens bis zum Wiedereintreffen und Herstellung der allgemeinen Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus je Stunde für:

2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge, Anhänger in €/Stunde

- |                          |             |
|--------------------------|-------------|
| • Löschfahrzeug LF 8 /W  | 35,00 € / h |
| • Kleinlöschfahrzeug     | 30,00 € / h |
| • Schlauchhaspelanhänger | 15,00 € / h |
| • sonstige Anhänger      | 15,00 € / h |

## 2.2 Wegstrecken (je Fahrzeug und gefahrenen km)

- Löschfahrzeug LF 8 / W 1,00 € / km
- Kleinlöschfahrzeug 1,00 € / km

## 2.3 Benutzung und Gestellung von Geräten ohne Fahrzeuge €/Stunde

<b>Wasserführende Armaturen</b>	
A-Schlauch	1,00 € / h
B-Schlauch	1,00 € / h
C-Schlauch	1,00 € / h
D-Schlauch	0,50 € / h
Sauglänge	1,50 € / h
Saugkorb	1,50 € / h
Verteiler	1,50 € / h
Standrohr mit Schlüssel	2,00 € / h
Mehrzweckstrahlrohr	1,00 € / h
Hohlstrahlrohr	1,50 € / h
Übergangstück	0,50 € / h
Stützkrümmer	1,50 € / h
Druckbegrenzungsventil	2,00 € / h
Zumischer	2,00 € / h
Kübelspritze (komplett)	2,00 € / h
<b>Pumpen und Fördergeräte</b>	
Tragkraftspritze 8/8	15,00 € / h
Wasserstrahlpumpe	3,00 € / h
Tauchpumpe < 1000 ltr./min	10,00 € / h
Tauchpumpe > 1000 ltr./min	12,00 € / h
Schlürfsauger	10,00 € / h
<b>Sonstige Geräte</b>	
Stromerzeuger Benzin 2,2 kVA	12,00 € / h
Stromerzeuger Diesel 6,5 kVA	16,00 € / h
Motorkettensäge mit Schnitenschutzanzug	11,00 € / h
Feuerwehreine	1,00 € / h
Feuerwehrsicherheitsgurt	1,00 € / h
Überdrucklüfter	12,00 € / h
Greifzug	10,00 € / h
Handsprechfunkgerät	6,00 € / h
Trennschleifer > 1,5 kW	8,00 € / h
Trennschleifer < 1,5 kW	5,00 € / h
Bohrhammer / Bohrmaschine	5,00 € / h
Pressluftatmer mit Atemschutzmaske	20,00 € / h
Werkzugkoffer 100-teilig	5,00 € / h
Schweiß- und Schneidgeräte	10,00 € / h
Tragbare Leiter < 5,00 m	8,00 € / h
Tragbare Leiter > 5,00 m	12,00 € / h
Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	1,50 € / h
Pulverlöschgerät PG 50	3,00 € / h
Schlauchbrücke	2,50 € / h

Flutlichtscheinwerfer 500 W	2,00 € / h
Handscheinwerfer	4,00 € / h
Hand- und Helmlampen	3,00 € / h
Verkehrsleitkegel	2,00 € / h
Verkehrsleuchten	2,00 € / h
Krankentrage	2,00 € / h
Feuerwehrboot	10,00 € / h
Pauschalkosten für nicht aufgeführte Kleingeräte	10,00 € / h

### 3. Kosten für Verbrauchsmaterial

nach tatsächlichen Wiederbeschaffungspreisen und Entsorgungskosten zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 10 %

- Wasser
- Ölbindemittel
- Schaummittel
- Löschpulver
- Atemfilter

### 4. Pauschalgebühren

- Öffnen einer Tür 25,00 €
- Fehlalarmierung der Feuerwehr durch automatische Brandwarn- u. -meldeanlagen 200,00 €
- Mißbräuchliche Alarmierung: Die Kosten werden nach dem vorstehenden Tarif berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 350,00 €
- Bei mißbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit von 22.00-06.00 Uhr werden die doppelten Gebühren berechnet, zuzüglich eines Zuschlages von 350,00 €
- Aufnahme von kleinen Mengen ausgelaufener Kraftstoff 30,00 €
- Verkehrssicherung an Baustellen 50,00 €
- Absicherung von Schachtabdeckungen 40,00 €
- Beseitigung von Insekten 150,00 €

### 5. Kosten für den Einsatz weiterer Feuerwehren

Die Kosten, die der Gemeinde von hilfeleistenden Gemeinden bei einem kostenpflichtigen Einsatz in Rechnung gestellt werden, sind vom Kostenpflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu übernehmen.